



Deutsche Gesellschaft für
Membrantechnik

Satzung der
Deutschen Gesellschaft für Membrantechnik
German Society for Membrane Technology

I. Allgemeines

§ 1 Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen "**Deutsche Gesellschaft für Membrantechnik**" (DGMT), nach erfolgter Eintragung in das Vereinsregister mit dem Zusatz "eingetragener Verein" (e.V.). Für die Repräsentation des Vereins auf internationaler Ebene erhält der Vereinsname des weiteren den Zusatz „German Society for Membrane Technology“.

Vereinsjahr ist das Kalenderjahr.

2. Der Verein hat seinen Sitz in Gelsenkirchen.

§ 2 Zweck und Aufgaben

1. Zweck ist, ein Forum zu bilden, welches Kontakte zwischen Unternehmen, Verbänden, Forschungseinrichtungen, Behörden, politischen Stellen und Einzelpersonen aufbaut und fördert.
Es soll Interessierten am Transfer von Technologien und Know how bei Fragen zur Membrantechnik den Raum für Diskussionen bieten und die Anwendung von Membrantechnik fördern.
2. Der Satzungszweck soll insbesondere verfolgt werden durch:
 - Vorbereitung und Durchführung von Fachveranstaltungen, Seminaren, Schulungen und Weiterbildungsmaßnahmen für die Mitglieder
 - Mitgliederinformation z. B. über eingeführte Fachzeitschrift
 - Unterstützung bei Forschungsanträgen
 - Einführung eines Gütesiegels für Mitgliedsfirmen
 - Anwenderorientiertes Marketing und Öffentlichkeitsarbeit durch Seminare, Weiterbildungsmaßnahmen und branchenspezifischen Publikationsservice
 - Kontakte zu Branchenvertretern und anderen Verbänden, Vereinen, Hochschulen und Forschungseinrichtungen
 - Messepräsenz (national wie auch international)
 - Zusammenwirken mit staatlichen Stellen in der BRD
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

II. Mitgliedschaft

§ 3 Mitgliedsarten

1. Der Verein hat ordentliche Mitglieder, fördernde Mitglieder, studentische Mitglieder und Ehrenmitglieder. Die Zugehörigkeit zum Verein ist freiwillig.

Als **ordentliche Mitglieder** können Firmen, natürliche oder juristische Personen, Gesellschaften, Körperschaften und Anstalten des öffentlichen Rechts, Vereine, Interessenverbände und Behörden, die im Bereich der Membrantechnik tätig sind bzw. deren Tätigkeit den Bereich der Membrantechnik berührt, aufgenommen werden.

Fördernde Mitglieder des Vereins können Firmen, natürliche oder juristische Personen, Gesellschaften, Körperschaften und Anstalten des öffentlichen Rechts, Vereine, Interessenverbände und Behörden sein, die in der Lage und bereit sind, den Zweck des Vereins ideell und materiell zu fördern.

Als **studentische Mitglieder** können Studierende verschiedenster Fachrichtungen aufgenommen werden. Jungmitgliedschaften auf Zeit können nur auf Empfehlung durch ordentliche Mitglieder verliehen werden.

Zu **Ehrenmitgliedern** kann die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstands hervorragende Förderer der Membrantechnik und der Ziele des Vereins ernennen. Die Ehrenmitgliedschaft ist die höchste Auszeichnung, die die Gesellschaft zu vergeben hat.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied kann jede juristische und unbescholtene natürliche Person werden. Der Aufnahmeantrag ist unter Angabe des Namens und der Anschrift schriftlich einzureichen.
2. Mit dem Antrag erkennt der Bewerber für den Fall seiner Aufnahme die Satzung an.
3. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Der Vorstand ist gegenüber dem Antragssteller nicht verpflichtet, etwaige Ablehnungsgründe bekannt zu geben. Dem Beirat und der Mitgliederversammlung werden sie durch den Rechenschaftsbericht dargelegt.

§ 5 Beitrag

1. Die dem Verein in Durchführung seiner satzungsmäßigen Zwecke erwachsenen Kosten werden durch Beiträge und freiwillige Zuwendungen gedeckt.
2. Die Höhe der von den ordentlichen und studentischen Mitgliedern zu zahlenden Beiträge werden jährlich von der Mitgliederversammlung beschlossen. Fördernde Mitglieder zahlen jährlich einen Anerkennungsbeitrag. Ehrenmitglieder sind von der Zahlung des Beitrags befreit.

Der Beitrag ist jährlich und im voraus zu entrichten. Er wird per Beitragsrechnung im I. Quartal des Vereinsjahres erhoben.

3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 6 Erlöschen der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft geht verloren durch
 - a. den Tod eines Mitglieds oder das Erlöschen einer juristischen Person;
 - b. den Austritt, der spätestens 6 Monate vor Ende des Vereinsjahres zu erklären ist;
 - c. den Ausschluss, wenn ein wichtiger Grund vorliegt; insbesondere wenn das Mitglied mit seiner Beitragszahlung trotz Mahnung im Rückstand bleibt oder wenn grobe Verstöße gegen die Satzung des Vereins vorliegen.
2. Mitglieder, deren Mitgliedschaft erlischt, haben keinen Anspruch auf das Vermögen des Vereins.

III. Vereinsorgane

§ 7 Organe

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung, der Vorstand und der Beirat.

§ 8 Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich einmal in den ersten 6 Monaten des Vereinsjahres statt.
2. Der Vorstand kann außerordentliche Mitgliederversammlungen einberufen.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss einberufen werden, wenn mindestens ein Viertel der Mitglieder dies unter Angabe des Beratungsgegenstandes schriftlich beantragt, und zwar spätestens zwei Monate nach Eingang des Antrags.

3. Die Mitgliederversammlung ist insbesondere zuständig
 - a. für die Wahl der Mitglieder des Vorstandes;
 - b. für die Wahl der Mitglieder des Beirates;
 - c. für die Festsetzung der Beiträge;
 - d. für die Entgegennahme des Geschäftsberichts einschließlich Kassenberichts;
 - e. für die Entlastung des Vorstandes;
 - f. für die Wahl der Kassenprüfer/innen;
 - g. für Satzungsänderungen;
 - h. für die Auflösung des Vereins;

4. Bei den Mitgliederversammlungen sollten die dem Verein als Mitglieder angehörenden natürlichen Personen möglichst persönlich, die juristischen Personen möglichst durch einen Repräsentanten auf der Ebene des Vorstandes bzw. der Geschäftsführung vertreten sein.

§ 9 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem/der Vorsitzenden, einem/r stellvertretenden Vorsitzenden und dem/der Schatzmeister/in.
2. Der Vorstand leitet den Verein. Er erfüllt alle Aufgaben, soweit diese nicht durch Gesetz, Satzung oder Beschluss der Mitgliederversammlung anderen Organen zugewiesen sind.
3. Der Vorstand wird von der ordentlichen Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die Wahl ist schriftlich und geheim vorzunehmen, es sei denn, die anwesenden Wahlberechtigten sind einstimmig mit einer anderen Form des Wahlgangs einverstanden.
4. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vor Ablauf seiner Amtszeit aus, übernimmt der verbleibende Vorstand die Funktion des ausgeschiedenen Vorstandsmitglieds. Die Befugnisse des Vorstandes bleiben bis zum Ablauf der Wahlperiode unberührt. Die Wahl des Nachfolgers für den Rest der Amtszeit ist zulässig.
5. Zur gerichtlichen und außergerichtlichen Vertretung des Vereins in allen Vereinsangelegenheiten sind jeweils zwei Mitglieder des Vorstandes gemeinsam befugt, soweit erforderlich nach Maßgabe der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.

§ 10 Beirat

1. Die Mitgliederversammlung wählt einen Beirat für die Dauer von zwei Jahren, der die Mitglieder und den Vorstand in allen Belangen des Vereins berät. Die Wahl ist schriftlich und geheim vorzunehmen, es sei denn, die anwesenden Wahlberechtigten sind einstimmig mit einer anderen Form des Wahlgangs einverstanden.
2. Der Beirat umfasst bis zu 6 Personen. Er sorgt für die enge Verbindung mit den Organisationen des öffentlichen Lebens sowie mit den mit Membrantechnik befassten staatlichen Stellen und Einrichtungen in der Bundesrepublik Deutschland.
3. Der Beirat tritt mindestens einmal jährlich zusammen. Außerdem ist er auf Antrag eines Drittels seiner Mitglieder innerhalb von drei Monaten einzuberufen.
5. Der Beirat wählt aus seiner Mitte eine/n Vorsitzende/n und eine/n stellvertretende/n Vorsitzende/n.
6. An den Sitzungen des Beirates nimmt der Vereinsvorstand teil.

§ 11 Geschäftsführung

1. Der Verein bedient sich bei der Erfüllung seiner satzungsmäßigen Aufgaben einer Geschäftsführung. Diese kann auch von einem Vorstandsmitglied oder von einem ordentlichen Mitglied wahrgenommen werden.
2. Die Geschäftsführung besteht aus einem/r Geschäftsführer/in oder aus mehreren Geschäftsführern/innen; sie wird vom Vorstand bestellt.
3. Bei der Erfüllung ihrer Aufgaben ist die Geschäftsführung an die Weisungen des Vorstandes gebunden.

§ 12 Kassenprüfung

Die Mitgliederversammlung wählt aus dem Kreis der Vereinsmitglieder zwei Kassenprüfer/innen, deren Amtszeit zwei Jahre beträgt.
Die Kassenprüfer/innen prüfen regelmäßig, mindestens einmal jährlich die Ordnungsgemäßheit der Kassenführung. Über das Ergebnis ihrer Prüfung berichten die Kassenprüfer/innen unmittelbar der Mitgliederversammlung auf deren nächst folgenden Sitzung.

§ 13 Arbeitskreise

Der Vorstand kann zur Erfüllung besonderer Vereinsaufgaben Facharbeitskreise berufen. Die Aufgabe der Arbeitskreise besteht im wesentlichen in der Aufbereitung von spezifischen Informationen für die Mitglieder. Die Arbeitskreise werden von der Geschäftsführung unterstützt.

III. Gemeinsame Bestimmungen für die Mitgliederversammlung, den Vorstand und den Beirat

§ 14 Einladung und Tagesordnung

1. Die Mitglieder werden zu den Mitgliederversammlungen durch die/den Vorsitzende/n schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung eingeladen. Das gleiche gilt für die Sitzungen des Vorstandes und des Beirates.
2. Bei den Einladungen muss zwischen der Aufgabe der vollständigen Einladung zur Post und dem Tag der Versammlung oder Sitzung eine Frist von mindestens 14 Tagen liegen.
3. Über die Gegenstände, die nicht in der Tagesordnung mitgeteilt sind, darf ein Beschluss nur gefasst werden, wenn mindestens die Hälfte aller ordentlichen Mitglieder erschienen oder vertreten ist und alle anwesenden ordentlichen Mitglieder damit einverstanden sind.

§ 15 Leitung der Sitzungen, Teilnahme und Stimmrecht

1. Die Mitgliederversammlungen und die Sitzungen des Vorstandes werden von der/dem Vorsitzenden des Vorstandes, die Beiratssitzungen werden von der/dem Vorsitzenden des Beirates, bei deren Verhinderung von den jeweiligen Stellvertretern, geleitet.
Der/die Leiter/in bestimmt die Reihenfolge der zu beratenden Gegenstände sowie die Art und Weise der Abstimmung.
2. An der Mitgliederversammlung kann jedes Mitglied teilnehmen. Bei der Mitgliederversammlung verfügt jede als Mitglied anerkannte Firma über drei Stimmen, jede Einzelperson über eine Stimme. Schriftliche Stimmübertragung, maximal für zwei Mitglieder, ist zulässig. Fördernde Mitglieder und Ehrenmitglieder haben kein Stimmrecht.
3. Bei den Sitzungen des Vorstandes und des Beirates hat jedes Vorstands- und Beiratsmitglied jeweils eine Stimme. Zu den Sitzungen können in Abstimmung mit dem/der Vorsitzenden von Fall zu Fall Gäste hinzugezogen werden. Widerspricht ein Mitglied des Vorstandes bzw. Beirates, so ist über die Zulassung des betreffenden Gastes abzustimmen.

§ 16 Beschlussfassung

1. Die Mitgliederversammlung und der Beirat sind ohne Rücksicht auf die nicht erschienenen oder vertretenen Mitglieder beschlussfähig, soweit nicht zwingende gesetzliche Vorschriften oder Bestimmungen der Satzung entgegenstehen.
2. Der Vorstand kann nur beschließen, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.
3. Bei der Beschlussfassung, die auf schriftlichem Wege erfolgen kann, entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
4. Beschlüsse über die Änderung der Satzung sowie über die Auflösung des Vereins bedürfen einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen.
5. Die Mitgliederversammlung ist für die Auflösung des Vereins nur dann beschlussfähig, wenn mindestens drei Viertel der ordentlichen Mitglieder anwesend oder vertreten sind. Ist diese Voraussetzung nicht erfüllt, so findet die Abstimmung über den Auflösungsantrag in einer vier Wochen später neu einzuberufenden Mitgliederversammlung statt, bei der eine Mehrheit von zwei Dritteln ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen oder vertretenen Mitglieder zur Beschlussfassung genügt.
6. Die Regelungen in Absatz 4 und 5 gelten sinngemäß auch für Beschlüsse über die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge.

§ 17 Protokollführung

Über den Verlauf der Mitgliederversammlung sowie die Sitzungen des Vorstandes und des Beirates ist ein die Beschlüsse enthaltendes Protokoll anzufertigen. Die Sitzungsleiter/innen bestimmen den/die Protokollführer/in zu Beginn der jeweiligen Sitzung. Die Sitzungsleiter/innen müssen das Protokoll genehmigen. Eine Abschrift des Protokolls ist allen Mitgliedern der jeweiligen Organe zuzuleiten.

V. Schlussbestimmungen

§ 18 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur von einer satzungsgemäß berufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
2. Für den Fall der Auflösung des Vereins werden die Vorstandsmitglieder von der Mitgliederversammlung zu Liquidatoren ernannt. Zur Beschlussfassung der Liquidatoren ist Einstimmigkeit erforderlich. Rechte und Pflichten der Liquidatoren bestimmen sich im übrigen nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches über die Liquidation (§ 47 ff BGB).
3. Bei Auflösung des Vereins richtet sich die Verteilung des Vermögens nach den vereinsrechtlichen Vorschriften. Die Anfallberechtigten sind durch Beschluss der Mitgliederversammlung zu bestimmen.

§ 19 Inkrafttreten der Satzung

Vorstehende Satzung wurde von der Gründungsversammlung am 13.11.2000 beschlossen. Sie tritt in Kraft, sobald der Verein in das Vereinsregister beim Amtsgericht Gelsenkirchen eingetragen ist.

gez. Zimmermann

(Vorsitzender)

gez. Paulitschek

(Erster stellvertretender Vorsitzender)

gez. Schütze

(Schatzmeister)